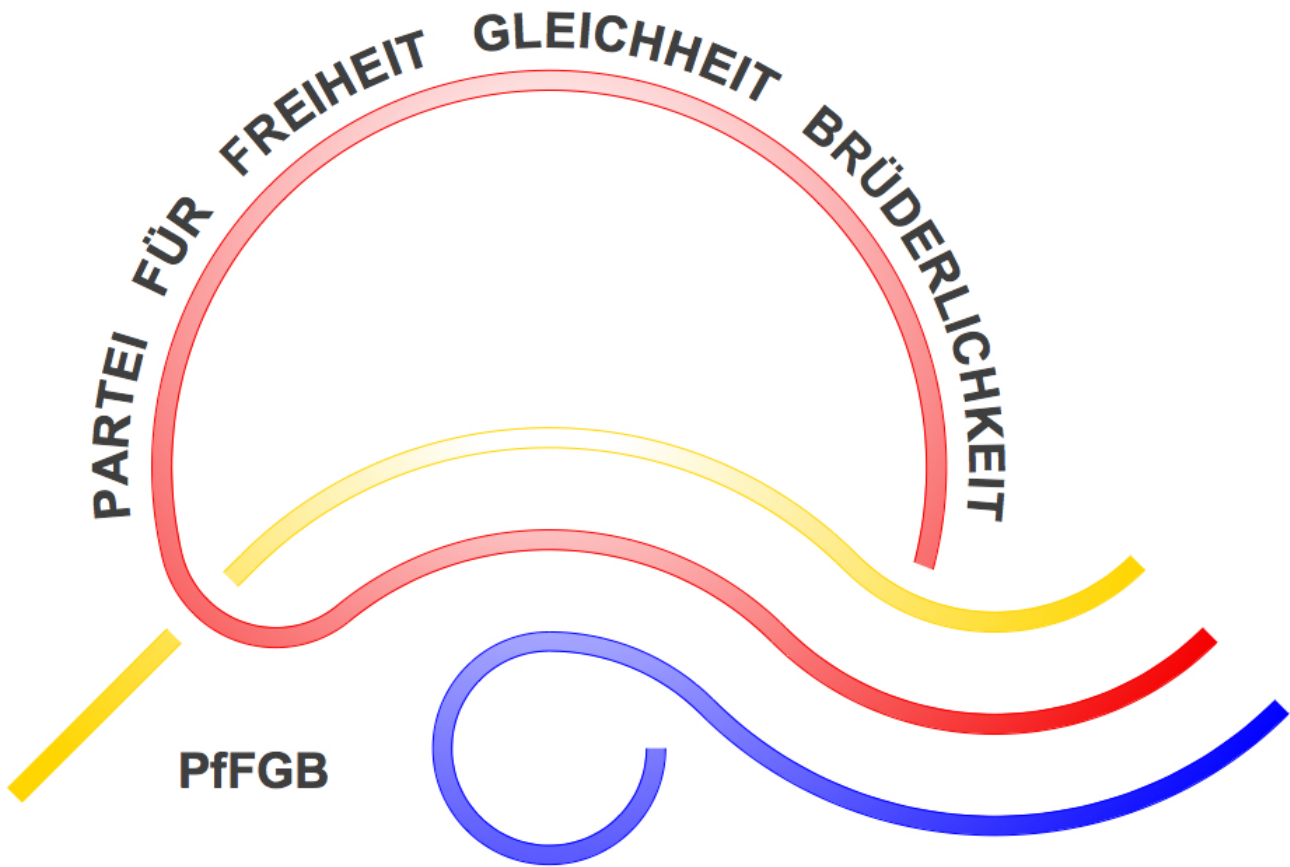


Partei für
Freiheit
Gleichheit
Brüderlichkeit

Satzung



1. Ausgabe, 05.05.2018 (Partei Gründung)
2. Ausgabe, 16.11.2018



Präambel	1
1----Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet	2
2----Aufnahme und Austritt der Mitglieder	2
3----Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
4----Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss	3
5----Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände--	4
6----Gliederung der Partei	4
7----Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstan- des und der übrigen Organe	5
8----Zusammensetzung der Mitgliederversammlung / Parteitag	6
9----Einberufung der Mitgliederversammlung / Partei- tag	8
10--Zusammensetzung der Vertreterversammlung ---	8
11 --Finanzordnung	9
12--Mitgliedsbeiträge	12
13--Schiedsgericht Ordnung	12

Anmerkung:

Die in Klammern stehenden Gesetz-Verweise sind interne Vermerke. Die ihnen vorangehenden Texte müssen nicht unbedingt eine 100%-ige Kopie des Gesetzestextes sein.

Präambel

Die Mitglieder der Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit bekennen sich zum christlichen Menschenbild. Das geistige Wesen des Menschen ist universal und unantastbar. Wir bekennen uns zu Europa und der Europäischen Union.

1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- § 1.1 Die Partei führt den Namen:
Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit
- § 1.2 Die Partei trägt die Kurzbezeichnung:
PFFGB
- § 1.3 Der Sitz der Partei ist München.
- § 1.4 Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

2 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

- § 2.1 Als Mitglied der Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit kann aufgenommen werden, wer
 - a) sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.
 - b) das Programm der Partei anerkennt und die daraus hervorgehenden Ziele demokratisch umsetzen will, um zum Frieden in Europa beizutragen
 - c) die Satzung der Partei anerkennt
 - d) das Wahlrecht besitzt
 - e) die Wählbarkeit besitzt
 - f) das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - h) keiner anderen Partei angehört

Der schriftliche Mitgliedsantrag ist an die Geschäftsstelle zu senden.

- § 2.2 Die drei Vorsitzenden des höchsten Gebietsverbandes (Bund) entscheiden frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. (§10 (1) PartG)
- § 2.3 Die Mitgliedschaft in der Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit endet, wenn
 - a) ein Mitglied schriftlich seine Mitgliedschaft bei der Geschäftsstelle der Partei kündigt. Dabei ist keine Kündigungsfrist zu beachten. Und das Mitglied ist zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Schon gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- b) ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag innerhalb von sechs Monaten unbegründet nicht bezahlt.
- c) ein Mitglied einer anderen Partei beitrifft
- d) ein Mitglied ausgeschlossen wird
- e) ein Mitglied stirbt

§ 2.4 Im Regelfall sind die Mitglieder deutsche Staatsangehörige. Bei Aufnahmen von Ausländer darf deren Gesamtanzahl nur maximal 49 % der jeweiligen Gesamtmitgliederanzahl betragen.

3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 3.1 Mitglieder der Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit treten für die Ziele und Vorstellungen ein die sich im Parteiprogramm ausdrücken.
- § 3.2 Die Mitglieder verpflichten sich ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird zwei Wochen nach Beitritt fällig. Für die folgenden Jahre ist er jeweils bis Ende Januar zu zahlen.
- § 3.3 Jedes Mitglied der Partei ist in seinem Gebietsverband stimmberechtigt.
- § 3.4 Anträge können von jedem Parteimitglied eingebracht werden, wenn min. neun weitere Unterstützer den Antrag mittragen und unterschreiben.

4 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

- § 4.1 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:
 - a) Die Rüge: wenn ein Mitglied gegen die Ziele der Partei handelt.
 - b) Die Amtsenthebung: wenn ein Mitglied der Partei Schaden zufügt.
 - c) Der Parteiausschluss: wenn sich ein Mitglied gegen andere Parteimitglieder unsozial verhält. Sowie bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung. Oder wenn ein Mitglied erheblich gegen Grundsätze oder Organe der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. (§10 (4) PartG).
- § 4.2 Einen vorübergehender Rechte-Entzug bis zur Schiedsgerichts-Entscheidung ist möglich. (§10 (5) PartG)

- § 4.3 Die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können sind:
Die Vorstände aller Gebietsebenen und die Schiedsgerichte.
- § 4.4 Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluss zu begründen. (§10 (3) PartG)

5 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- § 5.1 Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. (§16 (1) PartG)
Dies ist gegeben wenn das Parteiprogramm verfälscht oder zweckentfremdet wird, sowie wenn Intrigen angezettelt oder Unwahrheiten verbreitet werden.
- § 5.3 Maßnahmen nach §5.1 darf ein übergeordneter Parteivorstand oder ein übergeordnetes Schiedsgericht einleiten.
- § 5.5 Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach §5.1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. (§16 (2) PartG)
- § 5.6 Gegen Maßnahmen nach §5.1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichtes zuzulassen. (§1 (3) PartG)

6 Gliederung der Partei

- § 6.1 Die Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit gliedert sich in Gebietsverbände die deckungsgleich mit den politischen Grenzen sind. Es sind die Verbände von: Bund, Länder, Regierungsbezirke, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden.
- § 6.1 Gebietsverbände können sich mit Genehmigung des Bundesvorstandes gründen. Hierfür ist ein schriftlicher formloser Antrag zu stellen.
- § 6.2 Zur Gründung sind mindestens sieben Mitglieder nötig.
- § 6.3 Löst sich ein Gebietsverband auf, fällt sein Vermögen dem nächsthöheren Verband zu.

7 Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe

- § 7.1 Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. (§1 (1) PartG).
- § 7.2 Er wird von der Mitglieder / Vertreter-Versammlung gewählt. Schatzmeister, Sekretär und Vorsitzender werden jeweils in eigenen Wahlen gewählt. Die Wahlen sind geheim abzuhalten. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt. Daraus folgt, dass es jeweils nur einen Wahlgang gibt. Bei Stimmgleichheit gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten.
- § 7.3 **Befugnisse des Vorstandes**
Anträge können von jedem Vorstandsmitglied eingebracht werden. Der Vorstand eines entsprechenden Gebietsverbandes hat ein Vorschlagsrecht für die Kandidatenliste zu öffentlichen Wahlen. Der Vorstand eines entsprechenden Gebietsverbandes kann Ordnungsmaßnahmen einleiten.
- § 7.4 **Pflichten des Vorstandes**
Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. (§11 (3) PartG)
- § 7.6 Der Sekretär (Bund) hat bis zum 31. Dez. eines jeden Jahres dem Bundeswahlleiter Änderungen an der Satzung und dem Programm, sowie die Namen der Vorstandsmitglieder schriftlich mitzuteilen.
- § 7.7 Der Schatzmeister (Bund) hat bis zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel zu beantragen. (§19 (1) PartG)
- § 7.8 Der Schatzmeister (Bund) beantragt die Abschlagszahlung der staatlichen Mittel beim Präsidenten des deutschen Bundestages.
- § 7.9 Der Vorstand (Bund) hat den Rechenschaftsbericht bis zum 30. September, bei Verlängerung bis 31.12 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. (§19a (3) PartG)
- § 7.10 Der Bundesvorstand hat für einen angemessenen Finanzausgleich der Landesverbände Sorge zu tragen. (§22 PartG)
- § 7.11 Der Parteivorstand hat einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. (§23 (1) PartG)
- § 7.12 Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen. (§23 (2) PartG)

8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung / Parteitag

- § 8.1 Der Parteitag tritt als Mitgliederversammlung zusammen.
- § 8.2 Der Parteitag beschließt oder ändert das Parteiprogramm mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- § 8.3 Der Parteitag beschließt oder ändert die Satzung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- § 8.4 Der Parteitag beschließt oder ändert die Beitragsordnung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- § 8.5 Der Parteitag beschließt oder ändert die Schiedsgerichtordnung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- § 8.6 Die Auflösung der Partei wird durch eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- § 8.7 Die Verschmelzung der Partei mit anderen Parteien wird durch eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder für eine Verschmelzung stimmen.
- § 8.8 Der Vorsitzende eines Gebietsverbandes wird auf der entsprechenden Mitgliederversammlung gewählt.
- § 8.9 Der Sekretär eines Gebietsverbandes wird auf der entsprechenden Mitgliederversammlung gewählt.
- § 8.10 Der Schatzmeister eines Gebietsverbandes wird auf der entsprechenden Mitgliederversammlung gewählt.
- § 8.11 Die Wahl der Stellvertreter erfolgt auf der selben Mitgliederversammlung.
- § 8.12 Die Wahl des Schiedsgerichtes erfolgt auf der selben Mitgliederversammlung.
- § 8.14 Die Mitgliederversammlung / der Parteitag fällt den Beschluss über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes (Entlastung) mit einfacher Mehrheit.
- § 8.16 In dem jeweils niedrigsten Verband in einem Gebiet sind alle dort gelisteten Mitglieder Teilnahme- und Stimmberechtigt.
- § 8.17 In allen höheren Verbänden sind die jeweiligen Mitglieder Teilnahme- und Stimmberechtigt, solange die Gesamtmitgliederzahl der

Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit nicht über 5000 Mitglieder steigt.

Ab einer Gesamtmitgliederzahl von 5000 Mitgliedern tritt der Bundes-Parteitag als Delegiertenversammlung zusammen.
Alle Mitglieder haben das Recht als Gast ohne Stimmrecht an einer Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Alle Versammlungen unterhalb des Bundesverbandes bleiben vorerst Mitgliederversammlungen.

- § 8.18 Die stimmberechtigten Delegierten sind, wie folgt, zu bestimmen. Die Landesverbände werden je angefangene 20 Mitglieder durch eine Delegierte/ einen Delegierten vertreten. Im Verhinderungsfall rückt die/der Ersatzdelegierte mit der jeweils höchsten Stimmenzahl nach.
- § 8.19 Der jeweils zuständige Verband wählt seine Vertreter (stimmberechtigte Mitglieder) selbstständig und geheim.
- § 8.20 Der Vorstand eines Gebietsverbandes besteht aus Vorsitzendem, Sekretär und Schatzmeister.
- Die Mitgliederzahl eines Vorstandes muss immer ungerade sein.
- § 8.21 Das Stimmrecht aller Vertreter eines Gebietsverbandes ist abhängig von der Erfüllung der Beitragspflicht des (gesamten) Gebietsverbandes (§13 PartG).
Die Stimmberechtigung / Beitragszahlung muss eigenständig vom Gebietsverband an den nächst höheren Verband dargelegt werden. Mindestens aber eine Woche vor der Vertreterversammlung.
- § 8.22 Weitere stimmberechtigte Mitglieder einer Delegiertenversammlung: siehe 8.28
- § 8.23 Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. (§15 (1) PartG)
- § 8.27 Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim.
- § 8.28 In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächst niederen Stufe ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig. (§15 (3) PartG)

- § 8.29 Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und diese Satzung. (§17 PartG)

9 Einberufung der Mitgliederversammlung / Parteitag

- § 9.1 Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
- § 9.2 Ein ausserordentliche/r Mitgliederversammlung / Parteitag kann bei dringenden Anliegen vom Vorstand einberufen werden. Oder von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder eines Verbandes.
- § 9.3 Die Einladung muss einen Monat im Voraus erfolgen, in dringenden Fällen aber auch kurzfristig.

10 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- § 10.1 Mitglieder die ein Amt in der Partei übernommen haben sind nicht automatisch Stimmberechtigte in der Vertreterversammlung. Dennoch sollte versucht werden mindestens ein Stimmenverhältnis von 1:4 zwischen Amtsträgern und Mitgliedern ohne Amt herzustellen.
- § 10.2 Die Beschlussfassungen sind in der Regel geheim. Die Vorstände werden durch geheime Wahl festgestellt.
- § 10.3 Bei allen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen wird ein Protokoll erstellt und von den jeweiligen drei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet.
- § 10.4 Die Bewerber werden in den jeweiligen Versammlungen aufgestellt und gewählt. Alle Vorschriften gesetzlicher Art sind dabei zu beachten. Die Bewerber stellen sich vor (ca. 10 Minuten Redezeit) oder verteilen schriftlich ihr „Vorstellungsgespräch“.
- § 10.5 Für die Durchführung der Wahlen werden entsprechende Mitglieder bestimmt.
- § 10.6 Die Aufstellung der Wahlliste wird allen Beteiligten schriftlich ausgehändigt oder für alle zugänglich und sichtbar gehalten.
- § 10.7 Der Landes- oder Bundesvorstand kann Bewerber ablehnen. Hierfür ist im jeweiligem Vorstand eine einfache Mehrheit nötig.
- § 10.8 Diese Ablehnung kann durch das Votum der jeweiligen Wahlberechtigten Mitglieder durch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit aufgehoben werden. Eine solche Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

11 Finanzordnung

- § 11.1 Der Bundesvorstand der Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. (§23 (1) PartG) Dies tut er auf einem Bundesparteitag.
- § 11.2 Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. (§23 (1) PartG)
- § 11.3 Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. (§23 (1) PartG)
- § 11.4 Ihre Rechenschaftsberichte werden vom jeweiligen Vorsitzenden und jeweiligem Schatzmeister unterzeichnet. (§23 (1) PartG)
- § 11.5 Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.
- § 11.6 Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird vom Bundeschatzmeister zusammengefügt und unterzeichnet. (§23 (1) PartG)
- § 11.7 Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG geprüft werden. (§23 (2) PartG)
- § 11.8 Solange unsere Partei, die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 4 Satz 1 PartG erster Halbsatz nicht erfüllt, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. (§23 (2) PartG)
- § 11.9 Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 PartG erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen (30. Sep. des Folgejahres). (§23 (2) PartG)
- § 11.10 Erfüllt unsere Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 PartG erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen.
- § 11.11 Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung (Einreichung beim Präsidenten des Deutschen Bun-

destages) folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.
(§23 (2) PartG)

- § 11.12 Erlangt unsere Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat der Bundesvorstand diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen. (§23b (1) PartG)
Jedes Mitglied hat die Pflicht bekannte Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht dem Bundesvorstand anzuzeigen.
- § 11.13 Der Rechenschaftsbericht muss §24 PartG genügen. Der jeweilige Schatzmeister hat dafür Sorge zu tragen.
- § 11.14 Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an unsere Partei haben dem §25 PartG zu genügen. Der jeweilige Schatzmeister hat dafür Sorge zu tragen.
- § 11.15 Nach §25 Abs. 2 PartG unzulässige Spenden sind von unserer Partei (dem jeweiligem Schatzmeister) unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3 PartG) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. (§25 (4) PartG)
- § 11.16 Bei der Prüfung des Rechenschaftsberichtes hat der jeweilige Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des jeweiligen Schatzmeisters. (§29 (3) PartG)
- § 11.17 Das Ergebnis der Prüfung des Rechenschaftsberichtes ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Bundesvorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.
- § 11.18 Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, daß nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften des PartG entspricht.
- § 11.19 Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

§ 11.20 Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG mit zu veröffentlichen.

§ 11.21 Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er (§31 (1) PartG)

- 1.) ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
- 2.) bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
- 3.) gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;
- 4.) bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.

§ 11.22 Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn (§31 (2) PartG)

- 1.) sie nach Absatz 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;
- 1.) einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.

§ 11.23 Die Finanzordnung wird nach den geltenden, gesetzlichen Regelungen für Parteien gehandhabt. Insbesondere nach dem Fünften Abschnitt, Rechenschaftslegung des PartG.

12 Mitgliedsbeiträge

- § 12.1 Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes Mitglied 120 € im Jahr.
- § 12.2 Der ermäßigte Beitrag von 60€ im Jahr gilt für Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner und andere ähnliche Personengruppen.
- § 12.3 Auf Antrag beim Bundesschatzmeister kann der Mitgliedsbeitrag auf 30€ im Jahr gesenkt werden.
- § 12.4 Der Mitgliedsbeitrag ist immer an den Bundesverband zu zahlen. Andere Gebietsverbände erheben keine Mitgliedsbeiträge.
- § 12.5 Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu bezahlen.
- § 12.6 Auf Antrag kann eine monatliche Zahlung des Mitgliedsbeitrags vereinbart werden. Dieser ist dann immer bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- § 12.7 Die eingehenden Mitgliedsbeiträge stehen jeweils zum Hälfte dem Bundesverband und dem entsprechenden Landesverband zu.
- § 12.8 Mitglieder unserer Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit, die Parlamentsmitglieder werden, entrichten einen solidarischen Beitrag von 20% ihres Gehaltes, den sie aufgrund ihrer neuen Tätigkeit bekommen.

13 Schiedsgericht Ordnung

- § 13.1 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten (§10 (5) PartG).
- § 13.2 Es sind min. zwei Ebenen von Schiedsgerichten zu bilden. Die Höchste auf Bundes-Ebene. Die nächste auf Landes-Ebene. (§14 (1) PartG)
- § 13.3 Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden (§14 (2) PartG)
- § 13.4 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern des jeweiligen Verbandes und wird nur nach schriftlichem Antrag tätig.

Jedes Schiedsgericht muss eine ungerade Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern haben.

- § 13.5 Die Verhandlung über die Rechtmäßigkeit einer Rüge, einer Amtenhebung oder eines Parteiausschlusses kann bei einem Schiedsgericht der entsprechenden Ebene durch einen schriftlichen, formlosen Antrag verlangt werden.
- § 13.6 Die örtliche Zuständigkeit der Schiedsgerichtes richtet sich also nach dem Wohnort des Antragstellers.
- § 13.7 Der Antrag ist schriftlich an das Schiedsgericht zu stellen.
- §13.8 Zur mündlichen Verhandlung wird sobald als möglich vom zuständigen Schiedsgericht schriftlich eingeladen.
- § 13.9 Die mündlichen Verhandlungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich.
- § 13.10 Das Schiedsgericht kann abgelehnt werden, wenn eines seiner Mitglieder befangen ist. In diesem Fall ist das nächsthöhere Schiedsgericht zuständig.
- § 13.11 Die Schiedsgerichte können alle nötigen Anordnungen treffen, um zu einem gültigen Urteil zu kommen.
- § 13.12 Alle erforderlichen Dokumente sind dem Schiedsgericht auszuhändigen.
- § 13.13 Die Schiedsgerichte entscheidet über Beisitzer, Gutachter usw. frei und mit einfacher Mehrheit.
- § 13.14 Hat sich der Gegenstand der Verhandlung erübrigt, so muss keine mündliche Verhandlung mehr stattfinden.
- § 13.15 Es wird Protokoll geführt und gegengezeichnet.
Alle Teilnehmer der mündlichen Verhandlung haben das Recht, am Ende des Protokolls dieses zu ergänzen.
- § 13.16 Eine gütliche Einigung wird angestrebt.
- § 13.17 Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme.
- § 13.18 Das Urteil wird schriftlich vom Schiedsgericht den Beteiligten und allen Vorständen mitgeteilt.
- § 13.19 Die Berufung kann bei einem höheren Schiedsgericht beantragt werden.
Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes ist bindend.